

Abteilungsordnung

Abteilung Ski Alpin im SV Heimstetten e.V.

(Stand Juni 2026)

Präambel

Innerhalb des SV Heimstetten e.V. können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen gegründet werden.

Zur Einbindung der Abteilung Ski Alpin in die Vereinsstruktur wird die nachfolgende Abteilungsordnung erlassen. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für Sportart Ski wahr. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des SV Heimstetten e.V. in den Belangen der Fachsportart Ski gegenüber externen Institutionen sowie den zuständigen Skiverbänden.
- (2) Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstverantwortlich, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung erkennen die Bestimmungen der zuständigen Fachverbände durch Ihre Mitgliedschaft an.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Für den Erwerb der Abteilungsmitgliedschaft sind die Regelungen der Vereinssatzung analog anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird:
 - a. Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden.
 - b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der Abteilungsmitgliedschaft entscheidet die Abteilungsleitung. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft sind die Regelungen der Vereinssatzung analog anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung der Abteilung oder des Vereines.
 - b. Der Austritt ist gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende September des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Vorschlag der Abteilungsleitung.

§ 3 Abteilungsbudget

- (1) Abteilungen können satzungsgemäß kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich möglicher Abteilungsbeiträge.

- (3) Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung über die Einhaltung des Budgets durch eine mindestens monatliche Kostenerfassung und Kostenaufstellung. Belege sind dem Hauptverein monatlich zur Buchung vorzulegen.

§ 4 Abteilungsbeiträge

- (1) Grundsatz:
Die Abteilung erhebt eigene Abteilungsbeiträge und Trainingspauschalen. Die Höhe der Beiträge und Pauschalen wird durch die Abteilungsleitung beschlossen.
- (2) Aktivenbeitrag:
Alle aktiven Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet, einen jährlichen Aktivenbeitrag zu entrichten.
 - a. Mit Eintritt in die Abteilung ist der volle Jahresbeitrag unabhängig vom Eintrittsdatum fällig.
 - b. Der Aktivenbeitrag wird jährlich am 15. Oktober für die bevorstehende Wintersaison per Lastschrift oder Überweisung eingezogen.
- (3) Der Aktivenbeitrag muss bis zum offiziellen Ende der Mitgliedschaft gezahlt werden.
- (4) Trainingspauschalen:
 - a. Für die Teilnahme am Training werden zusätzliche Pauschalen (u.a. für Halbtages- und Tagetraining, Gletscherwochenende, Trainingslager) erhoben. Diese werden jeweils am 15. Januar und 15. April per Lastschrift oder Überweisung eingezogen.
 - b. Die Modalitäten zu den Trainingspauschalen sowie zur An- und Abmeldung werden auf der Website der SVH-Abteilung Ski Alpin veröffentlicht.
- (5) Stundung oder Erlass: Über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet die Abteilungsleitung.
- (6) Schnuppertraining: Neue Interessierte können an bis zu 2 Trainingseinheiten kostenfrei teilnehmen. Danach ist der volle Aktivenbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsleitung
2. die Abteilungsversammlung

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 1. dem 1. Abteilungsleiter
 2. mindestens einem, maximal jedoch drei Stellvertretern
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und den 1. Stellvertreter jeweils allein oder durch jeden weiteren Vertreter jeweils zu zweit vertreten.
- (3) Die Abteilungsleitung gibt sich eine Geschäftsverteilung. Dabei ist ein Vertreter für die Angelegenheiten der Finanzen zu benennen.
- (4) Für wichtige Sonderaufgaben können weitere Mitglieder eingesetzt werden, die in dieser Funktion der erweiterten Abteilungsleitung angehören (z. B. Jugendleiter, Sportlicher Leiter, Pressebeauftragter, etc.).
- (5) Die Abteilungsleitung wird für zwei Jahre gewählt. Scheidet der 1. Abteilungsleiter vorzeitig aus, wird dessen Position durch den Vorstand des Vereins kommissarisch besetzt. Im Übrigen gilt §12 Abs. 3 der Vereinssatzung sinngemäß.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
 2. Wahlen der Abteilungsleitung
 3. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
 4. Entgegennahme des Budgetplans für das neue Geschäftsjahr
 5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Diskussion über Änderungen der Abteilungsordnung
- (3) Für Einberufung, Ladungsfristen, Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung (§ 14 Abs. 2–6) entsprechend. Abweichend hiervon ist die Abteilungsversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 Wahl der Delegierten

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsdelegierten für die Delegiertenversammlung. Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Abteilungsdelegierten ergibt sich aus der Satzung.
- (2) Es werden Delegierte und Ersatzdelegierte gewählt. Die Reihenfolge der Delegierten und der Ersatzdelegierten wird durch das Wahlergebnis bestimmt. Entfallen auf zwei oder mehr zu Wahl stehende Personen die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge der gewählten Personen.
- (3) Fällt ein gewählter Delegierter für die Delegiertenversammlung aus, so findet die nach der Satzung mögliche Stimmübertragung wie folgt statt:
 1. zunächst an den nach der Reihenfolge der Wahl erst berufenen Ersatzdelegierten usw. statt.
 2. Sind nach Ziffer 1. keine weiteren, durch die Abteilungsversammlung gewählte Ersatzdelegierte vorhanden, so gilt die Stimme als auf den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung auf den nach der Reihenfolge der Wahl erst berufenen, gewählten Delegierten usw. übertragen.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.
- (2) Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung der Abteilung Ski am 30.06.2026 beschlossen und durch den Vereinsausschuss am 27.07.2026 genehmigt. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Heimstetten, den 30.06.2027

Manfred Kaplan

1. Abteilungsleiter

Evelyne
Sørensen

2. Abteilungs

Digitally signed by Evelyne Sørensen
DN: C=DE, CN=Evelyne Sørensen, E=soerensen@posteo.de
Reason: I am approving this document with my legally binding signature
Location: your signing location here
Date: 2026.07.07 13:36:18+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 11.2.12